

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|----------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1039/2024 |
| Amt/Aktenzeichen 10.03/ | Datum 27.06.2024 | TOP |

| | | | |
|--|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.07.2024 | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Stadtrat | Entscheidung | 09.07.2024 | Ö |

| |
|--|
| Betreff: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz |
| Mainz, 28. Juni 2024 Gez. Nino Haase Oberbürgermeister |

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2022, entsprechend der beigefügten Anlage.

Sachverhalt und Begründung

Die Vorgaben und die Grenzen für haushaltsrelevante Auftragsvergaben durch den Vergabeausschuss werden neu geregelt.

Im Zuge der Überprüfung der Aufgaben des Vergabeausschusses stellte sich heraus, dass eine Vorlage an den Vergabeausschuss dann nicht erforderlich ist, wenn es schon einen Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme gibt.

§ 3 Abs. 7 der aktuellen Hauptsatzung war daher anzupassen.

Im Zuge dieser Änderungen erfolgt weiter eine Erhöhung der für den Vergabeausschuss maßgeblichen Betragsgrenzen.

Hier wurde ebenfalls festgestellt, dass diese zur Abgrenzung von einem Geschäft der laufenden Verwaltung erforderlich ist. Weiter wurde eine Information über alle Auftragsvergaben ab 100.000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer eingefügt. Damit soll insgesamt dem Transparenzgedanken Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig waren die Regelungen in § 3 der Hauptsatzung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben anzupassen.

Die Konkreten Änderungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

Änderungen der Hauptsatzung

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über ~~75.000,00 €~~ **200.000 €** (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis ~~300.000,00 €~~ **500.000 €**;
- die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;

- die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

~~(7) Dem Vergabeausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:~~

~~— Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 € im Einzelfall;~~

~~— Aufträge an Architekt:innen, Ingenieur:innen usw. über 100.000,00 € im Einzelfall.~~

Anstelle des Stadtrates werden dem Vergabeausschuss die haushaltsrelevanten Auftragsvergaben zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen.

Haushaltsrelevante Auftragsvergaben sind Einzelaufträge über Bau-, Dienst-, oder Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 250.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an denselben Auftragnehmer bzw. an dieselbe Auftragnehmerin.

Das gilt nicht, sofern bereits ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme vorliegt.

Der Vergabeausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu informieren.